

Gemeindeverwaltungsverband Frickingen-Heiligenberg-Salem – 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Sportzentrum Am Aubach, Frickingen“

Öffentliche Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Behörde	Stellungnahmen	Bewertung Verwaltung/Planer	Beschlussvorschlag
Landratsamt Bodenseekreis Koordinierte Stellungnahme 17.09.2015	<p>Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage (unter Punkt C)</p> <p>Die in der Begründung (Ziffer 5.1) und im Umweltbericht (Ziffer 2.1.5.1) genannte FFH-Vorprüfung ist den Beteiligungsunterlagen nicht beigelegt.</p> <p>Aus den Abstimmungen zum parallel erstellten Bebauungsplanentwurf ist der Unteren Naturschutzbehörde jedoch bekannt, dass das Sportzentrum unter bestimmten Rahmenbedingungen realisierbar ist und somit die Darstellung im Flächennutzungsplan nicht an unüberwindbaren rechtlichen Hürden scheitern wird. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplanverfahren die in den vorgelegten Unterlagen enthaltenen, nur allgemein formulierten Rahmenbedingungen (Einstellung der Flutlichtanlage, Betriebszeiten) zu konkretisieren sind.</p>	Die umwelt- und artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für die Realisierung des Sportzentrums werden im Bebauungsplanverfahren konkretisiert.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Tübingen Raumordnung 17.08.2015	<p><u>Belange der Raumordnung</u></p> <p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p><u>Belange des Naturschutzes</u></p> <p>Verwiesen wird auf die Stellungnahme, die am 22.06.2015 zum Bebauungsplan „Sportzentrum am Aubach“ abgegeben wurde:</p> <p>„Die Aussage im Umweltbericht (S. 24 f.), dass keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Bodensee Hinterland bei Überlingen“</p>	Die im Umweltbericht unter „Planung“ und „Vermeidung“	Kenntnisnahme

	<p>und die in dieses Schutzgebiet einbezogene Wochenstube des Großen Mausohrs zu erwarten sind, sind dann plausibel, wenn die unter den Stichworten „Planung“ und „Vermeidung“ ausgeführten Punkte zur Begrenzung der Auswirkungen des Flutlichtbetriebs im Bebauungsplan bzw. Baugenehmigungsverfahren rechtsverbindlich festgesetzt werden und die Lichtenanlagen nach Fertigstellung auf die Einhaltung der Vorgaben kontrolliert werden.“</p>	<p>aufgeführten Punkte zur Begrenzung der Auswirkungen des Flutlichtbetriebs werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens rechtsverbindlich festgesetzt.</p> <p>Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch die Gemeinde Frickingen überwacht.</p>	
<p>Regierungspräsidium Stuttgart Denkmalpflege 21.08.2015</p>	<p>1. <u>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p>2. <u>Archäologische Denkmalpflege:</u> Eine Ortsbesichtigung am 19.08.2015 ergab, dass die Sportanlagen einschließlich Parkplätzen bereits vor nicht allzu langer Zeit gebaut worden sind. Insofern erübrigen sich unsere Anregungen, welche wir am 27.04. vorgetragen haben. Verständlich wird dadurch aber auch, warum unsere Belange in der Abwägung keine Berücksichtigung fanden. Die Sinnhaftigkeit einer Übernahme unserer Bedenken in den entsprechenden Bebauungsplan erscheint ebenfalls fragwürdig. Interessant wäre aber schon, auf welcher Rechtsgrundlage ohne geänderten FNP und ohne Bebauungsplan Sportplätze in die Landschaft gebaut werden. Sollte das alles ein großes Missverständnis sein, bitten wir um entsprechende Aufklärung.</p>	<p>In Abstimmung mit der Baurechtsbehörde ist die Gemeinde Frickingen von einer verfahrensfreien Anlegung eines zusätzlichen Sportplatzes ausgegangen. Erst im Zuge der Bauarbeiten wurde die Gemeinde Frickingen vom Landratsamt (Amt für Baurecht und Kreisentwicklung, Amt für Wasser- und Bodenschutz, Umweltschutzamt) aufgefordert, hier planerisch tätig zu werden, eine Bebauungsplan aufzustellen und eine baurechtliche Genehmigung einzuholen. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens, das kurz vor seinem Abschluss steht, wurde die Gemeinde aufgefordert, zusätzlich den Flä-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		chennutzungsplan zu ändern. Für den ebenfalls bereits realisierten Parkplatz liegt der Gemeinde Frickingen bereits eine baurechtliche Genehmigung vor.	
Stadt Überlingen 26.08.2015	Keine Anregungen/Bedenken		
Stadt Markdorf 08.09.2015	Keine Anregungen/Bedenken		
Polizeipräsidium Konstanz Führungs- und Einsatzstab; Sachbereich 13 05.08.2015	Aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Einwendungen		
Gemeinde Uhl- dingen- Mühlhofen 04.08.2015	Keine Einwendungen/Anregungen		
Stadt Pfullendorf 04.08.2015	Keine Anregungen/Bedenken		
Regionalverband Bodensee- Oberschwaben 10.08.2015	Keine Anregungen/Bedenken		
Regierungspräsidium Freiburg	Keine Anregungen/Bedenken		

17.08.2015			
Deutsche Telekom Technik GmbH 08.09.2015	Keine Anregungen/Bedenken		